

dürfen wir niemals vergessen. Jünger sind jüdische, überstaatliche Kräfte am Werk, dem Nationalsozialismus die Jähne auszubrechen, wie sie schon bei anderen deutschen Bewegungen den ursprünglichen Sinn ins Gegenteil verfehlt haben. Da die Blutfrage die Jähne des Nationalsozialismus, keine schwere Waffe sind, verjüngt man schon wieder leise und vorsichtig, „nicht mehr zeitgemäße Härten“ zu mildern, die Blutfrage zu verwässern. Aufgabe des deutschen Bauern ist es, zu wachen und auf der Hut zu sein, daß es in den Fragen des Blutes und der Rasse keine Kompromisse gibt. Die Blutfrage darf nicht verwässert werden, wenn nicht der Lebensstrom der wiedererweckten germanischen Weltanschauung geschwächt, wenn nicht der Volkörper wieder blauarm und ohnmächtig werden soll. Die Worte „Blut und Boden“, die die Lösung des Reichsnährstandes und der Bauernführer sind, müssen von jedem als heiligem Vermächtnis aufgelegt werden, denn sie entscheiden über Sein und Nichtsein der deutschen Nation!

Anordnung Nr. 1

der Hauptvereinigung der Deutschen Kartoffelwirtschaft

Betr.: Erzeugerpreise für Spezialkartoffeln

Tom 13. Mai 1935

Auf Grund des § 4 der Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft vom 18. April 1935 (RGBl. I S. 560) und des § 2 der Vierten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. Februar 1935 (RGBl. I S. 170) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, des Reichswirtschaftsministers für Preisoberwachung und des Reichsauftrahndes folgendes angeordnet:

Der in den einzelnen Landesbauernschaften festgestellte Erzeuger-Höchstpreis für Spezialkartoffeln gilt bis zum 15. Bradmond (Mai) 1935 auch als Erzeuger-Höchstpreis.

Diese Anordnung tritt am 16. Bonnemond (Mai) 1935 in Kraft.

Berlin, den 13. Bonnemond (Mai) 1935.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der Deutschen Kartoffelwirtschaft.

J. B. Höppner.

Anordnung Nr. 2

der Hauptvereinigung der Deutschen Kartoffelwirtschaft

Betr.: Abschüsse von Lieferungsverträgen für Kartoffelkartoffeln

Tom 13. Mai 1935

Auf Grund des § 4 der Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft vom 18. April 1935 (RGBl. I S. 560) und des § 2 der Vierten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. Februar 1935 (RGBl. I S. 170) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, des Reichsauftrahndes folgendes angeordnet:

Der Abschluß von Lieferungsverträgen über Kartoffelkartoffeln ist bis zum 15. Ernting (August) 1935 verboten. Lieferungsverträge, die nach dem 15. Ernting (August) 1935 abgeschlossen werden, sind der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft unverzüglich zu melden.

Diese Anordnung tritt am 16. Bonnemond (Mai) 1935 in Kraft.

Berlin, den 13. Bonnemond (Mai) 1935.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der Deutschen Kartoffelwirtschaft.

J. B. Höppner.

Ein unwirksames Mittel

gegen das Umlensterben

Der Deutsche „Umbad“-Betrieb Joseph Bader, Köln-Lindenthal, Lindenhalstr. 87, verhindert wieder ein Rundschreiben, in dem das Mittel „Umbad“ zur Bekämpfung des Umlensterbens empfohlen wird.

Da das Mittel sowohl bei Versuchen der Hauptstelle für Pflanzenbau in Bonn, als auch bei Versuchen der Biologischen Reichsanstalt in Berlin-Dahlem völlig versagt hat, muß vor seiner Anwendung noch wie vor gewarnt werden.

Erdmagnetofultur

Unter dem Titel „Die Rettung Deutschlands ohne neues Gold“ von Betriebsrat G. Winter, Großjens bei Nürnberg, wird eine Schrift verbreitet, die unter anderem auch auf außerordentliche Erfolge der sogenannten „Erdmagnetofultur“ hinweist. In der Schrift wird der Leser aufgefordert, sich an den Herrn Reichskanzler zu wenden, der die „Erdmagnetofultur“ vollständig kostenlos vermitteln würde.

Der Verfasser der Schrift behauptet, das Wahlkum der Pflanzen durch eine bestimmte Art der Zuführung eines elektrischen Stroms in den Boden außerordentlich steigern zu können.

Die in der Schrift behaupteten Ertragsergebnisse sind bisher nicht nachgewiesen. Die bayerische Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenzucht hat auf Weisung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft 1933 und 1934 eingehende Versuche über die Winterliche Erdmagnetofultur durchgeführt. Obgleich die Anlage noch den genauen Anweisungen des Herrn Winter und seiner Mitarbeiter gehorchte wurde, fanden weder Ertragsergebnisse noch Wachstumsbeschleunigungen beobachtet werden.

Ähnliche Versuche sind auch auf Veranlassung des Reichsforschungsinstituts für Technik in der Landwirtschaft mit genau dem gleichen negativen Ergebnis durchgeführt worden.

Roch dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Untersuchungen haben zuerst alle Methoden der Beeinflussung des Wachstums von Pflanzen durch elektrische Ströme (ausgenommen die elektrische Frischbelebung) keine Bedeutung für den praktischen Betrieb.

Reichsforschungsinstitut für Technik in der Landwirtschaft

Anordnung des Reichsbauernführers

Betr.: Sitzungen der Kartoffelwirtschaftsverbände und der Hauptvereinigung der Deutschen Kartoffelwirtschaft. Tom 9. Mai 1935

Auf Grund des § 3 der Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft vom 18. 4. 1935 (RGBl. I S. 560) und des § 3 Abs. 1 der Vierten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. 2. 1935 (RGBl. I S. 170) erlaubt ich mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft die untenliegenden Sitzungen der Kartoffelwirtschaftsverbände und der Hauptvereinigung der Deutschen Kartoffelwirtschaft.

Berlin, den 9. Bonnemond (Mai) 1935

Der Reichsbauernführer

J. B. Meindberg.

Sitzung

der Kartoffelwirtschaftsverbände

Aufgabenkreis

§ 1

(1) Der Kartoffelwirtschaftsverband (Wirtschaftsverband) hat die Aufgabe, innerhalb seines Gebietes die Marktordnung nach der Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft vom 18. April 1935 (RGBl. I S. 560) — Verordnung — und dieser Satzung sowie entsprechend den Richtlinien und Anweisungen der Hauptvereinigung durchzuführen.

(2) Der Wirtschaftsverband darf wirtschaftliche Unternehmungen weder betreiben, noch soll an solchen beteiligt.

Verbandsgebiet — Verbandsräte

§ 2

(1) Das Gebiet des Wirtschaftsverbandes stimmt mit dem Gebiete der entsprechenden Landesbauernschaft überein.

(2) Den Sitz bestimmt der Reichsbauernführer.

Geschäftsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr des Wirtschaftsverbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1935.

Mitgliedschaft

§ 4

(1) Mitglieder des Wirtschaftsverbandes sind die Betriebe, die im Gebiet des Wirtschaftsverbandes ihren Sitz haben und die

1. Kartoffeln erzeugen (Erzeugergruppe),

2. Kartoffelstöcke sowie Trockenkartoffeln im großen Form oder Kartoffelwirtschaftsamt herstellen (Kartoffelstöckegruppe).

3. Stärke oder Stärkeveredlungserzeugnisse herstellen und diese teile oder verarbeiten (Stärkegruppe),

4. mit den in Nr. 1 bis 3 genannten Erzeugnissen mit Ausnahme von Spelzerei Handel treiben (Verteilergruppe). Als Verteiler im Sinne dieser Satzung gelten auch die Betriebe, die den Kauf dieser Erzeugnisse vermitteln (Kommissionäre, Agenten, Händler).

(2) Mitglieder werden ferner diejenigen Betriebe, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung einer der im Abs. 1 genannten Tätigkeiten beginnen oder nach Einstellung oder Stilllegung wieder aufnehmen, mit dem Zeitpunkt des Beginns oder der Wiederaufnahme des Betriebes.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn der Betrieb dauernd stillgelegt wird. Die Einstellung ist dem Wirtschaftsverband anzuhören.

(4) Betriebe, die am Anfang der Hauptvereinigung stillgelegt oder die nur vorübergehend eingestellt werden, können für die Dauer der Stilllegung oder Einstellung nach näherer Anordnung des Vorsitzenden von ihrem Sitz ganz oder teilweise entbunden werden.

(5) Streitigkeiten über das Bestehen, den Beginn oder das Ende der Mitgliedschaft entscheidet das Schiedsgericht des Wirtschaftsverbandes.

§ 5

Als Stärke und Stärkeveredlungserzeugnisse gelten insbesondere

1. Kartoffelstöcke und deren Veredlungs-ergebnisse,

2. Stärke und Stärkehydrate,

3. Gluose (Zuckerzucker) sowie glukosähnliche Erzeugnisse in fester und flüssiger Form aus jedwedem Rohstoff,

4. Zellulose sowie zellulähnliche Erzeugnisse aus jedwedem Rohstoff,

5. Stärkezucker, Zärtzucker und Stärkezucker,

6. Weizenhydrate und Weizenleber,

7. Maishydrate und deren Derivate,

8. Maisstärke und deren Derivate,

9. Süße aus sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen,

10. Brot- und Bäckerguss und Backmittel aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder aus Erzeugnissen, die aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen sind.

Organe des Verbandes

§ 6

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorsitzende,

2. der Verwaltungsrat,

3. die Vertreterversammlung.

Der Vorsitzende

§ 7

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichsbauernführers bestellt und abberufen.

§ 8

(1) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, vertreibt den Wirtschaftsverband gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines geistlichen Vertreters.

Er führt die Geschäfte des Wirtschaftsverbandes nach den Vorrichtungen der Gesetz und dieser Satzung und ist für die Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich.

(2) Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsbetrieb regelt; sie bedarf der Genehmigung des Reichsbauernführers. Er beruft den Verwaltungsrat, die Vertreterversammlung und die Ausschüsse ein und führt den Vorsitz in ihren Versammlungen.

§ 9

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Durchführung der Marktordnung im Rahmen der ihm von der Hauptvereinigung erteilten Weisungen und Richtlinien.

(2) Innerhalb dieses Rahmens ist er berechtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben des Wirtschaftsverbandes notwendigen Anordnungen zu erlassen; er kann insbesondere zur Deckung der Verwaltungsaufgaben, sonstigen Aufwendungen, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendig sind, von den Mitgliedern mit Zustimmung der Hauptvereinigung Beiträge und nach Maßgabe der von der Hauptvereinigung erlassenen Gebührenordnung Beiträge erheben. Vor dem Erlass von Anordnungen allgemeiner Art ist der Verwaltungsrat zu hören. Dies gilt nicht für Anordnungen, die auf Weisung der Hauptvereinigung ergeben.

(3) Der Vorsitzende kann gegen Mitglieder, die gegen seine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnungen verstößen, Ordnungskräfte bis zu 1000 RM für jeden einzelnen Fall festlegen.

(4) Gegen Anordnungen des Vorsitzenden nach Abs. 3 steht dem Betroffenen die Anrufung des Schiedsgerichts des Wirtschaftsverbandes zu. Die Anrufung hat aussichtsreiche Wirkung, angenommen bei der Verhängung von Ordnungskräften bis zu 100 RM.

(5) Der Vorsitzende des Wirtschaftsverbandes hat von Maßnahmen allgemeiner Art dem Vorsitzenden der Hauptvereinigung unverzüglich Kenntnis zu geben, soweit diese dessen vorherige Zustimmung vorgeschrieben ist.

§ 10

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 8 Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichsbauernführers berufen werden. Im Verwaltungsrat sollen die verschiedenen Wirtschaftsgruppen nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Aufbaues des Verbandsgebietes vertreten sein. Für jedes Mitglied ist im gleichen Zeitraum ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Zwei Vertreter des Verwaltungsrates sollen aus den Kreisen der Verbraucher berufen werden. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Leiters des Zentralamtes in dessen Gebiet des Wirtschaftsverbandes seinen Sitz hat.

(3) Der Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; jedoch wird ihnen Ertrag ihrer Veranlagungen gewährt.

§ 11

(1) Der Verwaltungsrat ist berufen, an der Durchführung der Aufgaben des Wirtschaftsverbandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 und des § 17 mitzuwirken. Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats ist der Vorsitzende der Hauptvereinigung rechtzeitig einzuladen.

(2) Der Verwaltungsrat kann gegen Maßnahmen des Vorsitzenden binnen zwei Wochen Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Vorsitzenden der Hauptvereinigung einzurichten und muß die Unterschrift von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates tragen.

(3) Der Vorsitzende der Hauptvereinigung beruft innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine Verhandlungssitzung ein und entscheidet über den Einspruch endgültig.

§ 12

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 24 Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung mit Zustimmung des zuständigen Landesbauernführers berufen werden.

(2) In der Vertreterversammlung sollen die verschiedenen Wirtschaftsgruppen nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Aufbaues des Verbandsgebietes vertreten sein. Die Mitglieder der Vertreterversammlung dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

(3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; jedoch wird ihnen Ertrag ihrer Veranlagungen gewährt.

§ 13

(1) Alljährlich muss mindestens eine Vertreterversammlung stattfinden, die vom Vorsitzenden in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs einberufen werden soll. Sie muss einberufen werden, wenn es der Verwaltungsrat beantragt.

(2) Zu jeder Vertreterversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung eingeladen werden.

(3) Der Vertreterversammlung ist